

Az.: A 4 K 294/11

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsstreitsache

*gegen*

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.: 5461433-163,

- Beklagte -

*wegen*

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2013 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nrn. 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.02.2011 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Parteien tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin, eine am 1986 in Türkei geborene türkische Staatsangehörige kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit, stellte gemeinsam mit ihrer Tochter (jetzt Az. A 4 K 422/13) am 06.01.2011 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (forthin: Bundesamt) am 01.02.2011 gab sie im Wesentlichen an, dass ihr Ehemann für eine kurdische Partei gearbeitet habe. Er habe in Viransehir und danach

**A 4 K 294/11**

seit anderthalb Jahren in Mersin Flyer und Zeitungen verteilt. Die Polizei hätte deswegen ständig nach ihm (auch zu Hause) gesucht. Er würde sich deswegen versteckt halten. Während einer Hausdurchsuchung am 10.11.2010 habe die Polizei die Klägerin vergewaltigt. Ihr damals anwesender Schwager habe dies seinen Brüdern und ihrem Ehemann gesagt. Die Brüder hätten daraufhin gesagt, dass er sich scheiden lassen oder sie töten solle. Er habe sie aber ins Ausland geschickt.

Mit Bescheid vom 22.02.2011 lehnte das Bundesamt ihren - wie auch den ihrer Tochter - Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlinsenschaft nicht vorlägen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, würde sie in die Türkei abgeschoben werden. Sie könnte auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 25.02.2011 zugestellt.

Mit am 15.03.2011 bei Gericht eingegangenem Schreiben hat die Klägerin - gemeinsam mit ihrer Tochter - Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Nach entsprechendem Hinweis des Gerichts in dem Beschluss über die (nicht erfolgte) Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt die Klägerin mit am 27.02.2012 bei Gericht eingegangenem Schreiben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung gibt sie an, dass ihrer Prozessbevollmächtigten erst mit dem Prozesskostenhilfebeschluss vom 15.02.2012, ihr zugestellt am 20.02.2012 bekannt geworden sei, dass die Klage verfristet bei dem Verwaltungsgericht eingegangen sei. Die zuständige Kanzleimitarbeiterin, die am 10.03.2011 die Klageschrift geschrieben habe, habe entgegen der Weisung der Prozessbevollmächtigten die Klage per Fax versehentlich an die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg gesandt, ohne jedoch ihren

A 4 K 294/11

Fehler bei der anschließenden Kontrolle des Telefaxberichtes zu bemerken. Die seit vielen Jahren in der Anwaltskanzlei beschäftigte Mitarbeiterin sei eine außerordentlich zuverlässige und gewissenhafte Mitarbeiterin, die die ihr übertragenen Aufgaben genau und sorgfältig erledige. Im Hinblick auf den Hinweis des Gerichts, dass mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt worden sei, dass die Klage erst am Dienstag, den 15.03.2011 dort eingegangen sei, sei darauf hinzuweisen, dass aufgrund der erteilten Eingangsbestätigung keine Veranlassung bestanden habe, den fristgerechten Eingang der Klage zum damaligen Zeitpunkt zu prüfen. Die Eingangsbestätigung habe nämlich keinen Hinweis enthalten, dass die Klage verfristet sei. Zur Begründung ihres Asylbegehrens beruft sich die Klägerin im Wesentlichen auf die vor dem Bundesamt geltend gemachten Asylgründe.

Die Klägerin beantragt - nach vorheriger Abtrennung des Verfahrens ihrer Tochter von dem hier anhängigen Klageverfahren (jetzt Az. A 4 K 422/13) und nach Rücknahme der Klage, soweit Klagegegenstand die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist -

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung von Nrn. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.02.2011 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

sowie hilfsweise,

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

A 4 K 294/11

Mit Beschluss vom 09.02.2012 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird nach § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte zu diesem Verfahren mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16.05.2013, auf den Inhalt der Gerichtsakte zu dem Verfahren der Tochter der Klägerin (A 4 K 422/13) sowie auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hierauf hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klägerin die Klage betreffend die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO - mit deklaratorischer Wirkung - einzustellen.

Die Klage ist zulässig (1) und begründet (2).

(1) Zwar ist die Klage verspätet erhoben worden. Den Angaben der (ehemaligen) Prozessbevollmächtigten der Klägerin zufolge ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes der Klägerin am Freitag, den 25.02.2011 zugestellt worden. Die mit der Zustellung nach § 57 Abs. 1 VwGO in Lauf gesetzte zweiwöchige Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylVfG ist damit am Freitag, den 11.03.2011 abgelaufen (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 ZPO und § 188 Abs. 2 BGB). Die erst am 15.03.2011 bei Gericht eingegangene Klage ist damit verspätet erhoben worden. Der Klägerin ist jedoch - unberührt von der Frage, ob die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe den Wiedereinsetzungsantrag zu tragen vermögen (vgl. hierzu Beschluss der Kammer vom

A 4 K 294/11

15.02.2012 zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe) - von Amts wegen nach § 60 Abs. 1 Satz 4 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, da das Verwaltungsgericht sichere Kenntnisse vom Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes hat.

Wie sich dem Akteninhalt entnehmen lässt, ist von der Kanzlei der ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin der - an das Verwaltungsgericht Chemnitz adressierte - Klageschriftsatz bereits am 10.03.2011 an die Zentrale des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge per Fax versandt worden. Dieser damit noch einen Tag vor Ablauf der Klagefrist bei dem Bundesamt eingegangene Klageschriftsatz ist dann dort am 11.03.2011 mit einem Eingangsstempel versehen worden. Ausweislich des Eingangsstempels der Außenstelle Chemnitz des Bundesamtes ist dieser sodann dort am 14.03.2011 eingegangen. Erst von dort ist dann die Telefaxkopie des Klageschriftsatzes per Post an das Verwaltungsgericht Chemnitz weitergeleitet worden, wo die Faxkopie dann am 15.03.2011, das heißt nach Ablauf der Klagefrist eingegangen ist.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass der Rechtsschutzsuchende darauf vertrauen kann, dass der bei einer unzuständigen Behörde bzw. bei einem unzuständigen Gericht eingegangene Schriftsatz im regulären Geschäftsgang - noch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist - weitergeleitet wird (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 20.06.1995, NJW 1995, 3175). Bei den hier gegebenen besonderen Umständen des Einzelfalles konnte die Klägerin darauf vertrauen, dass der - nur aufgrund eines ersichtlichen Wahlversehens bei der Telefaxübersendung - an die Zentrale des Bundesamtes bereits am 10.03.2011 übersandte Faxkopie noch vor Ablauf der Klagefrist, das heißt spätestens am 11.03.2011 an das Verwaltungsgericht Chemnitz weitergeleitet wird. Dies ergibt sich hier daraus, dass das Versehen bereits, ohne dass die Heranziehung weiterer Akten erforderlich war, aus der ersten Seite des Klageschriftsatzes ersichtlich war. Der Klageschriftsatz war an das Verwaltungsgericht Chemnitz adressiert. Der Klageantrag enthält zudem die Angabe, dass der angefochtene Bescheid der Klägerin bereits am 25.02.2011 zugestellt worden war. Damit war bereits aufgrund einer überschlägigen Fristenberechnung sofort ersichtlich, dass die Klagefrist

A 4 K 294/11

am 11.03.2011 ablaufen würde. Der angefochtene Bescheid wurde auch noch am diesen Tag mit einem Eingangsstempel versehen. Dem Bundesamt war es insoweit ohne weiteres möglich, die Faxe kopie noch an demselben Tage, also noch vor Ablauf der Klagefrist direkt an das Verwaltungsgericht Chemnitz per Faxe kopie weiterzuleiten anstatt, wie geschehen, die Klage zunächst an die Außenstelle des Bundesamtes in Chemnitz zu versenden, damit diese dann die Klageschrift - nach Ablauf der Klagefrist - an das Verwaltungsgericht übersendet. Damit sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen nach § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO erfüllt.

Die auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage - sowie die gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Anfechtungsklage - ist ebenfalls begründet. Die Klägerin ist durch die rechtswidrigen und deshalb aufzuhebenden Nrn. 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 22.02.2011 in ihren Rechten verletzt. Ihr steht ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage hat Erfolg, da die Klägerin die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - (neugefasst durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABl. Nr. L 337/9) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. 07.1989, BVerfGE 80, 315 ff.). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht über den Schutz des Asylgrundrechts jedoch teilweise hinaus. Den Flüchtlingsstatus begründen so - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet, dass jeder diesen Schutz genießt, der im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - in diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (zu Art. 16 a GG BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Als Verfolgter kann ein Schutzsuchender i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor

einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 [64]). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O.).

Die Maßnahme politischer Verfolgung muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerhebliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten lassen (BVerfG, a. a. O.). Dabei muss die in diesem Sinne gezielt zugeführte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, a. a. O.).

Aus den in Art. 4 RL 2004/83/EG bzw. Art. 4 RL 2011/95/EU geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass

er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989, InfAuslR 1989, 349, v. 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38 u. v. 03.08.1990, InfAuslR 1990, 344).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, je nach dem, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist (vgl. zu Art. 16 a GG: BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 [360], u. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [344 f.]; vgl. BVerwG, Urt. v. 05.05.2009, NVwZ 2009, 1308, u. v. 16.02.2010 - 10 C 7.09 -, juris, Rn. 21), finden unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG bzw. jetzt RL 2011/95/EU) auf § 60 AufenthG keine Anwendung. Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU (i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 11 AufenthG) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einen solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vorschrift privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU, der sich mit der Voraussetzung, dass der Antragsteller "tatsächlich Gefahr läuft", an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zur tatsächlichen Ge-

fahr ("real risk") orientiert (vgl. EGMR, Urt. v. 28.02.2008 - Nr. 37201/06 -, Saadi, NVwZ 2008, 1330) und somit der Sache nach den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit übernimmt. Zur Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten normiert Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04. 2010 - 10 C 5.09 -, juris, Rn. 20 ff., m.w.N.).

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, juris, Rn. 14, m.w.N.).

Eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Ausreise ist hingegen nicht mehr zu prüfen; die Regelung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83 EG bzw. RL 2011/95/EU, wonach eine vor der Ausreise erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung einen ernsthaften Hinweis für die Prognose einer begründeten Verfolgungsfurcht darstellt, gilt hiernach ungeachtet der Frage einer inländischen Alternative zugunsten des Antragstellers. Besteht eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fort, so kommt die Vermutung von Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU, dass die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet ist, wegen des Vorliegens der internen Schutzalternative des Art. 8 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU nicht zum Tragen (BVerwG, Urt. v. 19.01.2009, BVerwGE 133, 55 [66 f.]).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle der

**A 4 K 294/11**

Klägerin gegeben sind. Sie hat glaubhaft gemacht, dass sie vor einer erlittenen politischen Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG geflohen ist; damit kommt ihr die Beweiserleichterung zugute, dass ihr auch im Falle einer Rückkehr in die Türkei eine solche Verfolgung mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU gelten als flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlungen Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Außerdem stellt Art. 9 Abs. 1 lit. b) RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU klar, dass eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie unter lit. a) beschriebene Weise betroffen ist, ebenfalls als Verfolgung gilt. Als Verfolgung in diesem Sinne gilt nach Abs. 2 der Vorschrift insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt. Der Charakter der Verfolgungshandlung erfordert dabei, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne objektiver Gerichtetheit auf die Verletzung eines gestützten Rechtsgutes selbst und nicht nur auf das asylrelevante Merkmal oder jetzt den Verfolgungsgrund im Sinne von Art. 10 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 a.a.O.).

Eine relevante Verfolgung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, wobei dabei Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch (kriminelle) Einzelpersonen erfasst sind, sofern der Staat oder andere Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Der entsprechende Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ist nach dem über § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Bezug genommenen Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU dabei generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu vermeiden, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und

A 4 K 294/11

Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende tatsächlich Zugang zu diesem vorhandenen nationalen Schutzsystem hat.

Nach Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG muss eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen. Die festgestellten flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen müssen die Opfer somit in Anknüpfung an diese Merkmale treffen.

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Klägerin eine nach § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Vorverfolgung sowohl im Hinblick auf die politische Überzeugung wie auch im Hinblick auf die Geschlechtszugehörigkeit glaubhaft gemacht. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung eingehend und detailliert geschildert, dass sie in Zusammenhang mit einer Durchsuchung bzw. Razzia der Sicherheitskräfte in dem von Kurden bewohnten Stadtteil Caymihal von Mersin im November 2011 vergewaltigt worden ist. Bei der Befragung hat sie ausführlich und - auch im Hinblick auf das Rahmengeschehen - nachvollziehbar geschildert, dass sie von zwei Mitgliedern der insgesamt drei Personen starken Einheit der Sicherheitskräfte vergewaltigt worden ist. Für die Glaubwürdigkeit der Klägerin in diesem Zusammenhang spricht dabei nicht nur ihre detaillierte Schilderung der Vorgänge, sondern auch der Umstand, wie sie nachhaltig und überzeugend unter großer Angst erklärte, dass sie nach diesen beiden Vergewaltigungen nun von ihrer yezidischen Verwandtschaft als des Todes würdig angesehen wird. Hinzu kommt, dass die Klägerin sich im Zeitpunkt der Vergewaltigung alleine im Hause aufgehalten hat. Auch die Anknüpfung der Verfolgung an die nach § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Merkmale der politischen Überzeugung und des Geschlechts sind von ihr glaubhaft gemacht worden. Für die diesbezügliche Glaubhaftmachung spricht zum einen der Umstand, dass diese Wohngegend vor allem von Kurden bewohnt war und so regelmäßig von Razzien türkischer Sicherheitskräfte betroffen war, die mutmaßlichen PKK-Unterstützern galten. Des Weiteren fällt in ihrem Fall auf, dass sie auch äußerlich als Yezidin erkennbar ist, auch wenn sie selber angegeben hat, dass sie nicht glaubt, dass die Vergewaltigungen unmittelbar damit in

A 4 K 294/11

Zusammenhang stehen. Das Gericht konnte sich jedoch davon überzeugen, dass sich die Klägerin auch äußerlich von nichtyezidischen Kurden unterscheidet; so hat sie sich unter anderem erst später ein entsprechendes sie als Yezidin kennzeichnendes Tattoo entfernen lassen. Vor dem Hintergrund, dass auch die Angaben der Klägerin im Hinblick auf die bereits zum Zeitpunkt der Vergewaltigung bestehenden Schwangerschaft aufgrund der gesamten zeitlichen Umständen nachvollziehbar sind, kann danach für das Gericht kein Zweifel bestehen, dass die Klägerin tatsächlich Opfer von zwei Vergewaltigungen geworden ist, die von Angehörigen der türkischen Sicherheitskräfte begangen worden sind und die in Anknüpfung an die Merkmale der politischen Überzeugung und des Geschlechtes erfolgt sind. Damit kommt ihr die Beweiserleichterung zugute, mit der Folge, dass davon auszugehen ist, dass ihr auch im Falle einer Rückkehr mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit die Wiederholung einer solchen Verfolgung droht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin, deren Vergewaltigung in der yezidischen Verwandtschaft bekannt ist, nun zusätzlicher Gefahr von dieser Seite im Falle einer Rückkehr in die Türkei ausgesetzt ist. Damit ist zusätzlich davon auszugehen, dass ihr nun mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Anknüpfung an ihre Geschlechtszugehörigkeit droht, wobei nicht davon auszugehen ist, dass im vorliegenden Fall - die Klägerin ist, wie festgestellt, yezidischer Religionszugehörigkeit - ihr von staatlicher Seite hinreichender Schutz gewährt werden wird.

Hat so die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Verpflichtungsklage Erfolg, ist damit eine Entscheidung über den hilfsweise gestellten Klageantrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG nicht (mehr) veranlasst. Auf die entsprechende Anfechtungsklage hin aufzuheben ist dagegen die unter Nr. 4 in dem angefochtenen Bescheid erlassene Abschiebungsandrohung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Soweit nach der niedergelegten Tenorformel nur die Beklagte als

A 4 K 294/11

kostentragungspflichtig angesehen worden war, ist dies in dem nach § 116 Abs. 2 VwGO zuzustellenden Urteil sogleich zu berichtigen; es handelt sich insoweit um eine offenbare Unrichtigkeit in der Tenorformel, die lediglich darauf beruht, dass die von der Klägerin erklärte teilweise Rücknahme der Klage im Hinblick auf Art. 16a Abs. 1 GG bei der Kostenformel nicht berücksichtigt worden ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.